

Breslauer Kreis-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, **No. 17.** den 28. April 1838.

Verordnung.

Es ist zu wissen erforderlich, ob und welche handwerksmäßige Leistungen auf den einzelnen Rustikal-Besitzungen des hiesigen Kreises haften. Die Ortsgerichte werden daher hiermit angewiesen, binnen 8 Tagen anhero solche ausführlich anzuzeigen oder wenn solche nicht existiren, eine Negativ-Anzeige zu erstatten. Als dergleichen Leistungen werden Beispielsweise hier angeführt: Verpflichtungen zum Mahlen und Schroten des Getreides, Schärfen und Schmieden der Ackergeräthe, Zimmerarbeiten, Weben und Schlachten rc.

Breslau den 23. April 1838.

Königl. Landräthl. Amt.

Bekanntmachungen.

Die Ortsgerichte zu Albrechtsdorf, Arnoldsmühle, Benkwitz, Bogenau, Carlowitz, Schottwitz, Cawallen, Friedewalde, Clarencranst, Cosel, Criptau, Damsdorf, Duckwitz, Dürrjentsch, Gabitz, Klein-Gandau, Polnisch-Gandau, Gnichwitz, Goldschmieden, Guhrwitz, Hartlieb, Herdain, Herrnprotsch, Huben, Jäschkowitz, Sibotschütz, Jänowitz, Klettendorf, Polnisch-Kniegnitz, Kriechen, Krietern, Kundschütz, Lanisch, Lehmgruben, Lilienthal, Lohe, Lorankwitz, Margareth, Mariencranst, Groß- u. Klein-Masselwitz, Klein-Mochbern, Morgenau, Münchwitz, Neudorf Kom., Oltaschin, Pilsnitz, Pöpelwitz, Pohlanowitz, Pologwitz, Puschkowa, Radwanitz, Romberg, Rosenthal, Rothsürben, Sacherwitz, Groß-Sägewitz, Klein-Sägewitz Teichert und Königlichen Antheils, Schalkau, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Schüllermühle, Alt-Schliesa, Schmiedefeld, Schmortsch, Schosnitz, Klein-Schottgau, Schweinern, Leipe, Petersdorf, Schwentnig, Groß-Sürding, Steine, Klein-Tinz, Tschauchelwitz, Tschechnitz, Wangern, Wessig, Wilhelmsruh, Wilkowitz, Wirrwitz, Wüstendorf, Zedlitz und Zindel, sind mit Einreichung der schon pro Dezember pr. einzureichen gewesenen Nachweisung der vorgekommenen Dominial- und Rustikal-Dismembrationen im Rückstande, weshalb deren unverzügliche Einsendung, spätestens aber in 3 Tagen erwartet wird, widrigenfalls deren Abholung auf Kosten der Säumigen erfolgen müßte.

Gleichzeitig haben die Ortsgerichte in ihrem Termin-Tableau zu bemerken, daß diese Eingabe in der Folge nicht an die Kreis-Steuer-Kasse, sondern an das Landräthliche Amt einzureichen ist.

Breslau den 24. April 1838.

Königl. Landräthl. Amt.

Ueber den Betrieb der Holzflößen auf den Flößgewässern am rechten Oder-Ufer in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln ist ein neues Flöß-Regulativ nebst dazu gehörigen Tarif entworfen worden, welches denjenigen Holzhändlern und Bewohnern mitgetheilt werden soll, denen daran gelegen ist, sich mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen.

Diejenigen Individuen, welche daher eine nähere Kenntniß von den diesfälligen Bestimmungen zu erhalten wünschen, können sich Exemplare des Regulativs und des Flößtarifs gratis im Landräthl. Amte abholen.

Breslau den 25. April 1838.

Königl. Landräthl. Amt

Die über den Ohlau-Fluß bei Althoffnaß führende Brücke ist in Folge des Reparatur-Baues gesperrt, welches den Einsassen des Kreises hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau den 26. April 1838.

Königl. Landräthl. Amt.

Die Stelle des Lehrers an der evangelischen Schule zu Malkwitz ist vakant und soll sofort wieder besetzt werden, weshalb hierzu qualifizirte und zur Annahme dieses Postens geneigte Subjekte hiermit aufgefordert werden, sich dieserhalb in portofreien Briefen oder persönlich, baldigst bei dem Herrn Pastor Urbatsch in Herrmannsdorf zu melden.

Breslau den 25. April 1838.

Königl. Landräthl. Amt.

Der bei dem großen Andrange der Käufer in hiesigem städtischen Steinbruche in den Monaten Januar und Februar c., nicht allein für die Steinbruchkasse, sondern auch für mehrere Käufer selbst, entstandene Nachtheil, welcher durch unregelmäßiges Verladen der Steine, so wie durch das von dem vorigen Aufseher beobachtete unrichtige Verfahren verursacht worden, veranlaßt die unterzeichnete zur Verwaltung des städtischen Steinburches ernannte Kommission, nachstehende Festsetzungen zur Kenntniß und Richtschnur des Publikums und der resp. Käufer von Steinen aus hiesigem Bruche bekannt zu machen:

1. Ist jeder Käufer verpflichtet, gegen baar zu leistende Zahlung die Anweisung auf die zu kaufenden Steine, bei dem Kämmerer zu lösen. Zahlungen an irgend einen Andern im Steinbruche selbst, sind unzuläßig und dürfen nicht stattfinden. Wer Geld im Steinbruche annimmt und Steine abfahren läßt, setzt sich der Untersuchung und Strafe des Betruges aus; die solchergestalt erfolgten Zahlungen aber werden als nicht geschehen betrachtet und die abgefahrenen Steine müssen anderweit an die Cämmereikasse bezahlt werden.
2. Die gelöste Anweisung wird im Bruche dem angestellten Aufseher übergeben, welcher die Abfuhre darauf bemerkt und dieselbe an sich behält. Ohne vorherige Meldung, bei dem in den Brüchen stets anwesenden Aufseher, dürfen keine Steine verladen und abgefahren werden.
3. Die Käufer werden wohlthun, die Anweisungen nicht auf größere Massen zu nehmen, als sie denselben Tag abzufahren im Stande sind, und steht die Steinbruch-Verwaltung für liegen gebliebene Steine nicht gut.
4. Von einem oder dem andern Stoße willkührlich zu laden, steht Niemanden zu und muß sich der Käufer der Anweisung des Bruch-Aufsehers fügen, welcher jedoch auch dafür Sorge tragen wird, daß die Klaftern gut und vorschriftsmäßig gesetzt vorhanden sind.
5. Wegen rohen Brücken-, Platten-, Grenz-, oder Prell-Steinen ist es nöthig, da solche nicht immer vorräthig sein dürften, zuvor Bestellungen bei dem Kämmerer zu machen, welcher für Beschaffung derselben in möglichst kurzer Zeit Sorge tragen wird.

6. Bestellungen auf bearbeitete Steine übernimmt der Steinbruch-Polirer Siemon, an welchen auch die Zahlung für dieselben erfolgen kann.

Strehlen den 10. März 1838.

Die Deputation zur Verwaltung des Steinbruches.
Pläschke. Zinke. Neugebauer.

Anekdoten.

Ein Husarenoffizier, der sich im Schauspielhause einer kleinen Stadt befand, wo eben eine wandernde Truppe ihre Vorstellung gab, sah sich die Aussicht nach der Bühne durch die etwas buschige Perücke eines Mannes gesperrt, der vor ihm stand und mit dieser lockenreichen Haarzierde in ewiger Bewegung war. Er bat ihn einigemal höflich, doch ruhig zu sein und nicht so viel Beweglichkeit zu zeigen, da er aber nichts ausrichtete, übermannte ihn endlich der Zorn und er riß dem Starrkopf die ihm so ärgerliche Perücke ab und warf sie mitten in's Parterre. Der Kahlkopf drehte sich jetzt schnell herum und sagte mit drohender Gebehrde: „so was hätten Sie mir vor sechs Monaten nicht thun dürfen!" — „Warum nicht?" fragte der Offizier. — „Damals trug ich noch keine Perücke."

Ein Gläubiger begegnete seinem Schuldner auf der Straße, hielt ihn an, und bat recht demüthig, ihn doch endlich einmal zu bezahlen. Der Schuldner aber fuhr zornig auf, und schrie: „Lassen Sie mich in Ruhe, Sie impertinenter Mensch; glauben Sie denn, ich bin Ihnen allein schuldig?" — Verblüfft zog sich der Gläubiger zurück.

Die Frau eines zum Fabrikanten emporgekommenen Kattundruckers wollte sich gegen eine andere gern als Kaufmannsfrau geltend machen, weshalb sie ihr erzählte, daß ihr Mann sich nun auch einen doppelten Buchhalter verschrieben habe, für welchen sie noch heute ein zweischläfriges Bett in die Dienerstube schaffen lassen müsse.

Ein Bedienter hatte einen mündlichen Auftrag seines Herrn schlecht besorgt. „Dummkopf" schrie der Herr zornig, „wenn ich einen Esel schicken will, so gehe ich lieber selber."

Zwei Herrn von sehr phlegmatischem Temperament begegneten sich in ihren Wagen, selbst kutschirend, in einer sehr engen Gasse. Keiner von beiden wollte ausweichen. Endlich knüpfte der Eine das Leitseil an den Wagen, nahm die Zeitung aus der Tasche und las darin. Der Andere aber, dadurch gar nicht aus seinem Pflegma gebracht, rief ihm zu: „Wenn sie die Zeitung ausgelesen haben, so bitte ich darum."

Rathgeber.

Bereitung eines guten Düngers.

Es giebt Gegenden, wo die Gerber die gebrauchte Lohe wegschütten, oder für nichts hingeben. In diesem Fall kann der Oekonom auf folgende Weise Nutzen davon ziehen:

Er wähle einen bequemen Ort, welcher der Luft und der Feuchtigkeit ausgesetzt ist. Daselbst breitet er eine ungefähr $1\frac{1}{2}$ Fuß hohe Lage solcher Lohe aus, und schüttet ungefähr 2 Zoll hoch, gepülverten, lebendigen Kalk darauf. Dann breitet er wieder eine Lage Lohe darüber, und auf dieser wieder eine Lage Kalk. So fährt er fort, bis alle Lohe darauf gegangen ist. Ein paar Tage hernach arbeitet er mit einem Grabscheite den ganzen Haufen durcheinander, um beide Substanzen wohl zu mischen. Daraus entsteht ein vortrefflicher Dünger. Läßt er den Haufen 1 oder 2 Jahre liegen, so wird er noch besser. Er kann auch unter die Lohe Pferdemist mischen, und von Zeit zu Zeit Pfütze oder Mistjauche darauf gießen. Er darf aber diesen Dünger nicht eher auf die Felder bringen, als wenn er sogleich untergepflügt wird, weil er sonst

vom Regen weggespült wird, oder ein Theil seiner Salze durch die Ausdünstung verloren geht.

Anzeigen.

Eine Frauensperson von guter Erziehung, mittleren Jahren, welche alle weiblichen Handarbeiten verrichten kann, auch des Schneiderns kundig ist, sucht ein baldiges Unterkommen, als Wirthschafterin, Ausgeberin, Erzieherin und Pflegerin kleiner Kinder, Kammerjungfer oder dergleichen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt:

Hasse,
Landräthl. Privat-Secretair.

Da ich als Schullehrer nach Klein-Ausger bei Wohlau versetzt worden bin, und bald nach meinem neuen Wirkungskreise abgehen werde, so bitte ich meine verehrten Herrn Kollegen, auch in der Ferne meiner in Liebe zu gedenken.

Stabelwitz den 23. April 1838.

Ernst Gottlob Ehrentraut.
Schullehrer.

Verpachtungs-Anzeige.

Die Heu-, Streu- und Rohr-Nutzung in dem, den Dominien Bartheln und Schwoitsch gemeinschaftlich gehörigen, hieselbst belegenen, sogenannten Goyer-See von p. p. 79 Morgen Gras- und 9 Morgen Rohr-Fläche, wird für dieses Jahr eventualiter auch für mehrere Jahre in dem am 14. Mai a c. Nachmittags um 2 Uhr hierselbst anstehenden Termin, öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu die Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit hierselbst eingesehen werden können.

Schwoitsch den 23. April 1838.

Grüttner, General-Pächter.

Wilhelm Keßler gebürtig von Groß-Schottgau, 28 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, Augen und Haare braun, Bart röthlich. Besonders daran kenntlich, daß ihm der Zeigefinger an der linken Hand fehlt, entfernte sich am 16. d. M. aus seinem Dienst als Pferdejunge auf dem herrschaftlichen Hofe in Strachwitz, wohin er im Betretungsfall abzuliefern ist.

Dem Schmiedemeister Gottlieb Heinrich zu Klein-Oldern wurde in der Nacht vom 21. bis 22. April eine Trag-Radwer mit gekrümmter Lehne aus seinem Gehöfte gestohlen, welche besonders dadurch kenntlich ist, daß auf der Lehne die Buchstaben G. L. H. und die Jahreszahl 1834 eingebrannt war. Auch läuft das Rad in stählernen Pfannen, und ist der rechte Radwerbaum mit eisernen Schienen und 2 Ziehbändern versehen, eben so ist unter der Lehne eine eiserne Querschiene zur Befestigung angebracht. Sollte diese Radwer irgend Jemandem zu Gesichte kommen, so wird höflichst ersucht davon dem Ortsgericht zu Kl. Oldern Anzeige zu machen, wofür eine Belohnung zugesichert wird.

Durch gewaltsamen Einbruch in einen verschlossenen Schuppen wurden dem Auszügler Gottlieb Eisner in Sadewitz in der Nacht vom 9. zum 10. d. M. 3 hellgraue berupfte Gänse gestohlen.

Dem Häusler Matthias Melcher zu Margareth wurden am 18. d. M. durch gewaltsomen Einbruch in die Stubenkammer folgende Sachen gestohlen: 1 blaugedruckter einspänniger Bettüberzug, einen zweiten hat der Dieb verloren und ist in einem Graben wieder gefunden worden; 2 gute Marnshemde; 2 zugeschnittene Frauenhemde; eine Bettvorstecke; 1 paar baumwollene Frauenstrümpfe; 3 blau gefärbte Schürzen; 1 weißbaumwollener Frauen-Handschuh; ohngefähr 15 Pfund geräuchertes Schweinefleisch.

Breslauer Marktpreis am 25. April.

Preuß. Maaß.

	Höchster			Mittler			Niedrigst.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	20	—	1	18	—	1	16	—
Roggen = =	1	8	6	1	7	6	1	6	6
Gerste = =	—	26	6	—	26	6	—	26	6
Hafer = =	—	23	6	—	22	9	—	22	—

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich ein halber Bogen, welcher gegen eine vierteljährige Vorausbezahlung von 7 sgr. 6 pf. alle Sonnabende im Königl. Landräthl. Amte, und in der Kupferschen Buchdruckerei ausgegeben wird.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Gustav Kupfer, Schuhbrücke № 32.